

Schutzbauten und Revitalisierungsmassnahmen bei Fließgewässern: Rodungsverfahren

1. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 2, Art. 19 und Art. 20 WaG
- Art. 4 und Art. 17 WaV
- Anhang KS Nr. 1, BUWAL (Rodung) „Auslegung der Rodungsartikel Waldgesetz im Zusammenhang mit der Revitalisierung von Fließgewässern“

2. Rodungsbewilligung von Bauten und Anlagen im Wald

2.1 Forstliche Bauten

2.1.1 *Allgemeines*

In Anordnung an die Zonenkonformität nach dem Raumplanungsrecht können forstliche Bauten und Anlagen als Einrichtungen bezeichnet werden, die der für den Wald geltenden Nutzungsordnung entsprechen. Forstliche Bauten und Anlagen entsprechen der im Wald geltenden Nutzungsordnung nur, wenn sie für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind und ausserdem keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen (ATF 123 II 499, Reinach).

2.1.2 *Bauten und Anlagen zur Bewirtschaftung des Waldes*

Die für die Bewirtschaftung notwendigen Bauten und Anlagen müssen garantieren, dass die Funktionen des Waldes dauernd und uneingeschränkt erfüllt werden können (Forststrasse, Forstwerkhof).

2.1.3 *Bauten und Anlagen zum Schutze von Menschen und erheblichen Sachwerten*

Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone nach Art. 19 WaG Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Bauten und Anlagen, die für diesen Schutz vor Naturgefahren im Wald errichtet werden müssen, fallen nach dem Willen des historischen Gesetzgebers unter den Begriff der forstlichen Bauten und Anlagen. Zu diesen technischen Werken gehören nach Art. 17 WaV u.a. Schutzanlagen gegen Lawinen, forstlicher Bachverbau, Rutschhang- und Rufenverbau sowie Steinschlag- und Felssturzverbauungen.

2.2 Nichtforstliche Bauten und Anlagen

- Zum Vergleich sind Bauten und Anlagen wie Schiessstände der Jagd, Erholungseinrichtungen usw. für die Nutzung des Waldes nicht erforderlich und damit keine forstlichen Bauten.
- Massnahmen nach der Gesetzgebung über den Wasserbau fallen zudem nicht unter die technischen Werke gemäss Art. 17 WaV (z.B. Flusskorrekturen im Zusammenhang mit Hochwassersicherheit).

2.3 Rodungsbewilligung

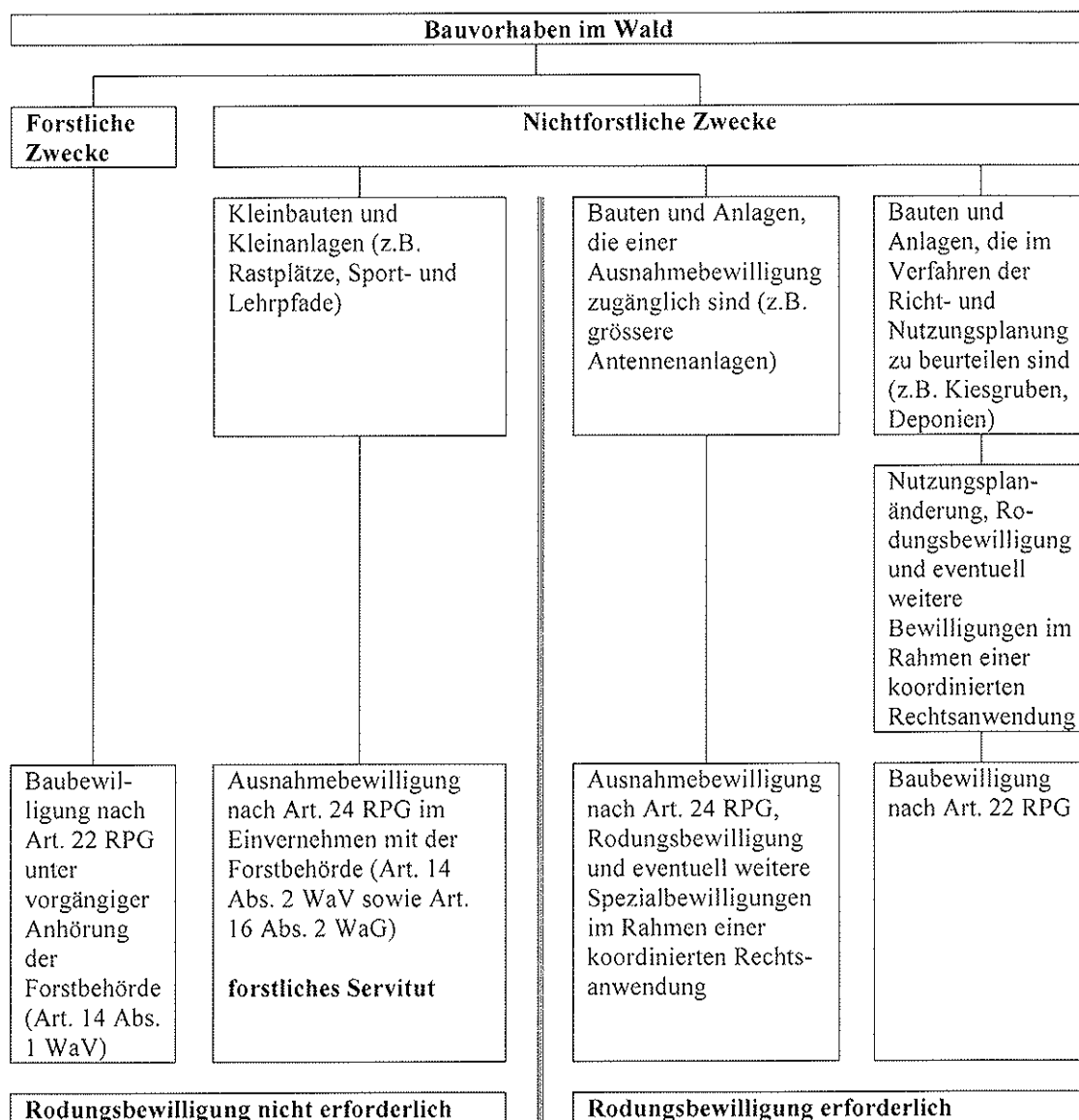


Abb.1: Bewilligungspflicht von Bauvorhaben im Wald, Quelle: Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung. BUWAL. 1993. S. 13.

Alle Bauten und Anlagen im Wald sind ausnahmslos bewilligungspflichtig:

3. Rodungsverfahren für Fließgewässerkorrekturen

3.1 Auffang- oder Leitdamm für Murgänge

Benötigt der Bau eines für den Schutz von Hab und Gut geplanten Auffang- oder Leitdammes für Murgänge ein Rodungsverfahren oder kann er als forstliches Bauwerk angesehen werden?

Die Ziele des Waldgesetzes sind in erster Linie die Garantie, dass die Wälder ihre Funktionen erfüllen können und die Gewähr, dass Menschenleben und erhebliche Sachwerte vor Naturkatastrophen geschützt werden (Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag).

Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone nach Art. 19 WaG Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau.

Der Wald erfüllt die Schutzfunktion, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor Unheil bewahrt. Als Schutzwald verhindert er den Ausbruch von Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Murgängen, Erosion und Steinschlag (Jenni, Schriftenreihe Umwelt, Wald, Nr. 210, S. 29).

Den Schutz vor Naturereignissen im Waldgesetz zu regeln entbehrt nicht der Logik, handelt es sich doch um eine Ausdehnung der Schutzfunktion des Waldes auf Gebiete, wo letztere versagt, sei es, dass der Wald durch seinen Zustand nicht mehr in der Lage ist, die Schutzfunktion zu erfüllen, sei es, dass gar kein Wald da ist, der diese Funktion übernehmen könnte. Andererseits ist das Waldgesetz nicht das einzige Gesetz, das sich mit Naturkatastrophen auseinandersetzt. Wo es um die gewaltigen Kräfte des Wassers geht, liegt der Schutz in den Händen des Wasserbaus (Schriftenreihe Umwelt, Wald, Nr. 210, S. 29).

Die vorsichtige Formulierung, wonach das Gesetz ausserdem dazu beitragen soll, vor Naturgefahren zu schützen, weist auf die Aufgabenteilung in diesem Bereich hin. Der Auftrag ist ergänzend, nicht ausschliesslich. Der Schutzauftrag ist schliesslich auf bestimmte Schutzobjekte bezogen, nämlich auf Menschenleben und erhebliche Sachwerte... Naturkatastrophen sollen dort abgewendet werden, wo Menschenleben bedroht sind, etwa in Siedlungen (Schriftenreihe Umwelt, Wald, Nr. 210, ibidem).

Gemäss Jenni werden die Naturereignisse im Waldgesetz abschliessend aufgezählt. Nicht dazu gehört der Bereich des Wasserbaus, der in einem eigenen Gesetz geregelt ist. Entsprechend führte der forstliche Bachverbau zu etlichen Abgrenzungsproblemen (Schriftenreihe Umwelt, Wald, Nr. 210, S. 57).

Der traditionelle forstliche Bachverbau soll sich strikte auf begleitende Schutzmassnahmen im Gerinne beschränken, die mit der Walderhaltung in Zusammenhang stehen (Art. 17 WaV). Der übrige Wasserbau gestützt auf das Wassergesetz soll den dafür zuständigen Behörden überlassen werden (Schriftenreihe Umwelt, Wald, Nr. 210, S. 58).

Das Wasserbaugesetz hat ebenfalls zu Ziel, Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz) zu schützen. Es gilt für alle oberirdischen Gewässer (Art. 1 Abs. 1 und 2).

Es ist ersichtlich, dass die Reglementierung von Naturereignissen zum Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte mit der Schutzfunktion des Waldes verknüpft ist. Zudem ist das WaG nicht das einzige Gesetz, welches sich mit Naturgefahren auseinandersetzt. Zudem ist die Liste der Naturereignisse gemäß WaG abschliessend und enthält die Murgänge nicht, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen. Dieser Zustand wird durch das Wasserbaugesetz geregelt, welches

ebenfalls zum Ziel hat, Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz) zu schützen und für alle oberirdischen Gewässer gilt.

Murgangdämme können somit nicht mit Lawinendämmen verglichen werden, weil sie in Zusammenhang mit Wasserläufen und deren speziellen Gesetzgebung stehen. Ein Rodungsverfahren ist also notwendig.

3.2 Auffang- oder Leitdämme (konkrete Fälle)

In der aktuellen Praxis benötigen sämtliche Bauten und Anlage im Wald, welche nicht von der Dienststelle für Wald und Landschaft begleitet werden, eine Rodungsbewilligung (Ausnahme: Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen):

Fall	Rodung ja/nein	Bemerkungen
Wiederinstandstellung eines erodierten Ufers/Dammes	ja*	nichtforstliche Baute
Abänderung eines Flussprofils (Ausnahme: Revitalisierung)	ja	nichtforstliche Baute
Erhöhung eines Flussufers/Dammes	ja	nichtforstliche Baute
Erstellen eines Auffang- oder Ablenkdammes für Murgänge	ja	nichtforstliche Baute
Damm mit gemischter Funktion (,forstliche' Naturgefahren gemäss Art. 17 WaV mit Naturgefahren gemäss Wasserbaugesetz)	nein ja	falls der Schutz gegen ,forstliche' Naturgefahren gemäss Art. 17 WaV das Hauptziel ist falls nicht

*: falls eine Baubewilligung notwendig ist (vgl. kantonales Gesetzes betreffend die Wasserläufe, Unterhalt)

3.3 Revitalisierungen (vgl. Anhang vom 27.01.2000 des KS Nr. 1 BUWAL)

3.3.1 Allgemeines

Die Fliessgewässer sind häufig umgeben von einem Ufergehölz und/oder von Waldareal. Wird dem Fliessgewässer mehr Bewegungsfreiheit gegeben, so kann dies zur Erosion des angrenzenden Waldareals führen. Die Dynamik der Fliessgewässer hat somit direkten Einfluss auf die unmittelbar angrenzenden Waldflächen.

Werden im Rahmen der Revitalisierung der Fliessgewässer Waldflächen der natürlichen Erosion ausgesetzt, stellt sich die Frage der Zweckentfremdung von Waldboden (Rodungstatbestand gemäss Art. 4 WaG).

Um eine solche Zweckentfremdung auszuschliessen, muss ein Fliessgewässerraum, der Waldboden beansprucht, die folgenden drei Bedingungen erfüllen.

- 1) Die räumliche Begrenzung des natürlichen Fliessgewässerraumes ist festzulegen (Festlegung von Interventionslinien).
- 2) Innerhalb des festgelegten Fliessgewässerraumes ist keine andere Nutzung erlaubt, als jene der Wasserführung und der Naturentwicklung (insbesondere Waldentwicklung). Beispielsweise sind folgende Nutzungen nicht möglich: Camping, Motocrosspisten, Parkplätze und weitere nicht ortsgebundene Anlagen.

- 3) Innerhalb des festgelegten Fliessgewässerraumes werden die entstehenden potentiellen Waldstandorte der natürlichen Wiederbewaldung überlassen. Es ist eine Abstimmung zum Waldentwicklungsplan vorzunehmen (in diesem Gewässerbereich gibt es also keine Unterhaltsmassnahmen der Ufervegetation).

In diesem Sinne setzt das BAFU folgenden Grundsatz fest:

Sind die oben genannten drei Bedingungen erfüllt, liegt bei Gewässerrevitalisierungen keine Zweckentfremdung von Waldboden im Sinne von Artikel 4 WaG vor. Die ursprünglich bestockten Flächen innerhalb des bezeichneten Fliessgewässerraumes bleiben Waldareal im Sinne der Waldgesetzgebung. Es ist demzufolge keine Rodungsbewilligung nach Artikel 5 WaG erforderlich.

Vorbehalten bleiben Rodungsverfahren für Schutzbauten wie Hochwasserleitdämme, grosse Verbauungswerke etc. die nicht im Sinne von Artikel 19 WaG (Schutz vor Naturereignissen, vgl. Kap. 2 a) und Art. 17 WaV (forstlicher Bachverbau) abgewickelt werden können.

☞ vgl. Kap. 3.1 und 3.2

Massnahmen des forstlichen Bachverbaus sind als forstliche Anlagen und Bauten gemäss Art. 4 lit. a WaV zu qualifizieren und gelten daher nicht als Rodung.

☞ vgl. Kap. 2

3.3.2 Rodungsverfahren in der Aufweitungszone

Somit gilt folgende Rodungspraxis für die Aufweitungszonen von Fliessgewässern

a. **Kein Rodungsverfahren** notwendig, falls Wald vorhanden und folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- I. Die Aufweitungszonen ist genügend gross, damit sich Wald ansiedeln kann.
- II. Der zukünftige Zustand sieht vor, die aufgeweiteten Zonen in den Waldbereich des Fliessgewässers einzuschliessen (mindestens die gleiche Fläche wie vor Eingriff).
- III. Die Zonen stehen im Kontakt mit der Flussdynamik oder dem Grundwasser.
- IV. Die aufgeweiteten Zonen werden keiner anderweitigen Nutzung preisgegeben, mit Ausnahme nichtforstlicher Kleinbauten und –anlagen gemäss Abb. 1 ☞ Servitut.

b. **Ein Rodungsverfahren ist notwendig** für Flächen, welche die Bedingungen I-IV nicht erfüllen (z.B. im Hochwasserschutzbereich).

3.4 Kompensationen

Für Ausführungsprojekte, bei welchen auf ihrem Abschnitt keine Renaturierungsmassnahmen vorsehen werden können (Anpassung der aktuellen Nutzung mittels Verstärkung und/oder Erhöhung von Dämmen, Aufweitung oder Absenkung des Hauptgerinnes, z.B. bei der Durchquerung einer Bauzone), gelten für die Kompensationsmassnahmen von Rodungen folgende Prioritäten:

1. In der gleichen Gegend
2. In einem anderen Fliessgewässer in der gleichen Gegend
3. im biologisch vernetzten Raum der Talebene innerhalb des selben Sektors

Die Ziele des Naturschutzes, die spontane Kolonisierung d.h. die natürliche Dynamik der Lebensräume, bzw. die Renaturierungen sollen durch unter Schutzstellungen der Flächen denn durch „ökologische Gärtnerei“ wie z.B. Pflanzungen erreicht werden (zusätzliches Risiko der Ausbreitung von invasiven Neophyten).

3.5 Konsultation BAFU

Das WaG sieht vor, dass sämtliche Massnahmen, die für die Realisierung eines Vorhabens notwendig sind und die einer Rodung bedürfen, zusammenhängend beurteilt werden müssen. Gemäss WaG ist die gesamte Rodungsfläche massgebend, wenn für das gleiche Werk mehrere Rodungsgesuche gestellt werden (Art. 6 Abs. 2 lit. a). Die Kompetenz für die Rodungsbewilligung im Zusammenhang mit der Rottenkorrektur ist kantonal, die zuständige Behörde wird im Hauptverfahren festgelegt (Staatsrat für Gewässerkorrekturen, Plangenehmigungsentscheid). Bevor die kantonale Behörde über die Ausnahmebewilligung (Rodung) entscheidet, hört sie das BAFU an, wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist.

Für Flusskorrekturen, welche mehrere und räumlich sowie zeitlich getrennte Massnahmen mit einer Rodungsfläche grösser 5'000 m² vorsehen (z.B. das Projekt 3. Rottenkorrektur), soll jedes einzelne Projekt dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme unterbreitet werden.

3.6 Validation durch die KOK-Arbeitsgruppe Waldrecht

Anlässlich ihrer Sitzung vom 7. November 2008 hat die die Arbeitsgruppe Waldrecht der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) das vorliegende Papier geprüft und mitgeteilt, dass die kantonale Richtlinie die aktuelle Situation gut wiedergibt.

Sitten, 26. Januar 2009



Olivier Guex

Beilage :

Schema « Fliessgewässerkorrektur: Rodungsverfahren »

ib

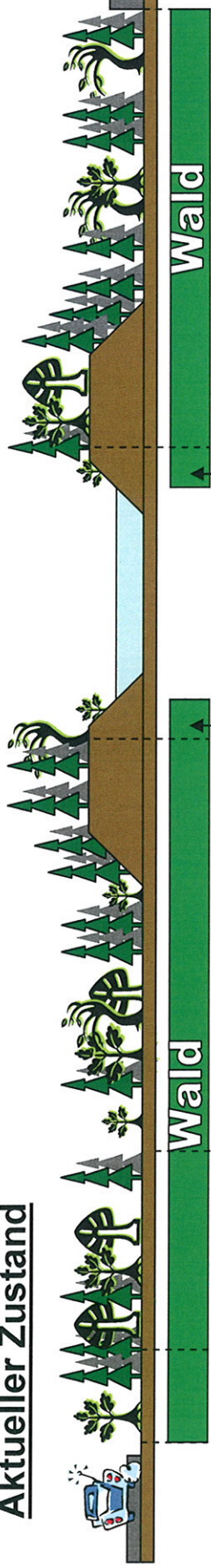
Verteiler:

- DWL, Sektion Walderhaltung
- DWL, Sektion Natur und Landschaft
- DWL, Sektion Naturgefahren
- DWL, Kreise
- Dienststelle für Strassen- und Flussbau (3. Rottenkorrektio)
- Kantonale Baukommission
- Freierwerbende Forstingenieurbüros
- BAFU, Abteilung Wald, Sektion Walderhaltung



Fließgewässerkorrektur: Rodungsverfahren

Aktueller Zustand



Massnahmen (Revitalisierung/Sicherheit)

Sicherheit

Perimeter der Revitalisierung

(3 bis 5fache Aufweitung der Breite des bestehenden Flusses)

Künftiger Zustand

